

1. Ausfertigung

Gemeinde Lauchringen

Satzung über die jährlichen „Verkaufsoffenen Sonntage“ in Lauchringen und die Festsetzung der Ladenöffnungszeiten



Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen am 21.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlässlich des jährlich stattfindenden Lauchringer Frühlingmarktes und der Gewerbeschau „Goldener Oktober“ dürfen in der Gemeinde Lauchringen die Verkaufsstellen jeweils am zweiten Sonntag vor Ostern sowie am zweiten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 (Schutz der Arbeitnehmer)

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 (Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4 (In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Lauchringen, 21.01.2010

Thomas Schäuble
Bürgermeister

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lauchringen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.